

1. Vertragsschluss/ Lieferbeginn

- 1.1. Der Vertrag kommt durch Bestätigung durch BürgerGas in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Netzbestätigung, etc.) erfolgt sind.
- 1.2. Das Angebot von BürgerGas in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung

- 2.1. BürgerGas liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas bzw. elektrischem Strom an seinen vertraglich benannten Gaszähler bzw. Stromzähler (Zählpunkt des Netzanschlusses).
- 2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung ist BürgerGas, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber, vgl. Ziffer 8.
- 2.3. BürgerGas ist weiter von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und / oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, soweit und solange BürgerGas an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung BürgerGas nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3. Messung/ Abschlagszahlungen / Schlussrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 3.1. Die Menge des gelieferten Gases bzw. Stromes wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Messeinrichtungen werden vom Messdienstleister, Netzbetreiber, BürgerGas oder auf Verlangen von BürgerGas oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden selbst abgelesen. BürgerGas wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können BürgerGas und / oder der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von BürgerGas den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrößen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt BürgerGas dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten konkret in Rechnung.
- 3.3. BürgerGas kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. BürgerGas berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate, bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 3.4. Zum Ende jedes (von BürgerGas festgelegten) Abrechnungsjahres, das 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von BürgerGas eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Der Kunde hat das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen.
- 3.5. Der Kunde kann jederzeit von BürgerGas verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes bzw. der Vorgaben des zukünftigen Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.6. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch längstens auf drei Jahre beschränkt.
- 3.7. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Gasbezugs bzw. Strombezugs und des Grundpreises tagesgenau, der Arbeitspreise mengenanteilig. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge jeweils zum Monatsersten fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, ab 1.1.2014 SEPA Basis-Lastschriftverfahrens, oder per Dauerauftrag bzw. Terminüberweisung zu zahlen.
- 4.2. BürgerGas kann die Ankündigungsfrist einer erstmaligen Sepa Lastschrift auf 5 Bankarbeitstage verkürzen, wenn die Voraussetzung zur Belieferung erst kurzfristig nach AGB 1.1 (z.B. bei Wechsel aus der Ersatzversorgung) zustandekommt.
- 4.3. Bei Zahlungsverzug berechnet BürgerGas, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret.
- 4.4. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 4.5. Gegen Ansprüche von BürgerGas kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Preise und Preisadjustierungen/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 5.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis gemäß dem Preisblatt zusammen. Er beinhaltet den Energiepreis, die Kosten für Messeinrichtung und Messung sowie Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Konzessionsabgaben. Bei Erdgas ist zusätzlich die Regel- und Ausgleichsenergieumlage enthalten. Bei Strom sind zusätzlich die Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, der Stromnetzentgeltverordnung §19, der Offshore-Haftungsumlage nach §17f EnWG, und der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV in ihrer jeweils geltenden Fassung enthalten. Offizielle Informationen sind auf www.netztransparenz.de veröffentlicht.
- 5.2. Die Preise verstehen sich einschließlich der Energiesteuer (Erdgassteuer) bzw. Stromsteuer - und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 5.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas bzw. Strom nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann BürgerGas hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen.
- 5.4. Ziffer 5.3. gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 5.3 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist BürgerGas zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 5.5. Ziffer 5.3. und Ziffer 5.4. gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas bzw. Strom nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.
- 5.6. BürgerGas ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Erdgas bzw. Strom ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. BürgerGas ist verpflichtet, bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Preisadjustierungen werden nur wirksam, wenn BürgerGas dem Kunden die vorstehend genannten Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Briefform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisadjustierung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von BürgerGas in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 5.7. Der Kunde kann sich anlässlich einer Preisadjustierung und jederzeit einen Überblick marktüblicher Preise im Wettbewerb der Gas- bzw. Stromanbieter verschaffen und kann sich im Zweifel für einen anderen Versorger entscheiden.

6. Änderungen dieser Bedingungen

- 6.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, GasGVV bzw. StromGVV, GasNZV bzw. StromNZV, MessZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche

- Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhergesehene Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war) die BürgerGas nicht veranlasst und auf die BürgerGas keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine nicht im Vertrag und / oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist BürgerGas berechtigt, diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und / oder zu ergänzen, als dass es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und / oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 6.2. Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn BürgerGas dem Kunden die Anpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Briefform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von BürgerGas in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 7. Fristlose Kündigung durch BürgerGas**
- 7.1. **BürgerGas ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde wiederholt in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas oder Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Erdgas- bzw. Stromdiebstahl“)**
- 7.2. **Weiterhin ist BürgerGas bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen.** Bei der jeweiligen Berechnung des Zahlungsverzuges im vorstehenden Sinne bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat. Eine Kündigung wegen Zahlungsverzuges muss BürgerGas zwei Wochen vorher androhen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt, z.B. durch Ratenzahlung.
- 8. Haftung**
- 8.1. **Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung bzw. Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§18 Niederdruck- bzw. Niederspannungs-Anschlussverordnung).**
- 8.2. BürgerGas wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 8.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen
- 8.5. Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 9. Umzug / Rechtsnachfolge**
- 9.1. **Der Kunde ist verpflichtet, BürgerGas jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach seinem Umzug, unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.**
- 9.2. **Ein Umzug beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums.** BürgerGas wird dem Kunden unverzüglich nach der Mitteilung im Sinne von Ziff. 9.1 ein neues Angebot für die Belieferung der neuen Entnahmestelle unterbreiten, sofern die Belieferung des Kunden an der neuen Entnahmestelle für BürgerGas möglich ist.
- 9.3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 9.1. aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird BürgerGas die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die BürgerGas gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von BürgerGas zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 9.4. BürgerGas ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als

Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor in Briefform mitzuteilen. **Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen.** Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10. Datenschutz / Widerspruchsrecht

- 10.1. Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
- 10.2. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber BürgerGas widersprechen.

11. Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten / Lieferantenwechsel

- 11.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 11.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist BürgerGas verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit BürgerGas aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

12. Streitbeilegungsverfahren

- 12.1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des §13BGB insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach §11a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherschutzbeschwerden sind zu richten an: BürgerGas GmbH, Beschwerden, Rudolf-Walther-Str. 4, 63584 Gründau, beschwerde@buergergas.de. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, kann der Verbraucher eine Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anrufen. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister sind nach EnWG gesetzlich verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei einer Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs.1Nr.4BGB.
- 12.2. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel 03027572400; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de. BürgerGas ist nicht Mitglied des privatwirtschaftlichen Vereins Schlichtungsstelle Energie e.V.
- 12.3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel: 03022480-500 E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de; Internet: www.bundesnetzagentur.de.

13. Allg. Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dena.de.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

15. Energiesteuer-Hinweis und Strommix

- 15.1. Erdgas: Hinweis gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."
- 15.2. Angaben für Strom:
Unser Energieträgermix zur Stromgewinnung setzt sich aus **mind. 25 % erneuerbaren Energien, 0 % Kernenergie, 0 % Kohle** zusammen. Durch den steigenden Anteil der erneuerbaren Energien kann sich im Übrigen der BürgerGas Strommix zugunsten des Kunden und der deutschlandweite Durchschnittsmix jährlich ändern. Detaillierte Informationen nach Energiewirtschaftsgesetz und eine aktuelle Grafik des Strommix finden Sie auf buergergas.de oder auf Ihrer Stromrechnung.